

für die Stadt Nassau

AZ: 3 / 611-11 / 17

17 DS 17/ 0063

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr	öffentlich	27.01.2025

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nassau, Römerstraße 10
Errichtung Warenautomat****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 11. Februar 2025****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Landesbauordnung (LBauO) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67, 76 und 84 LBauO nichts anderes bestimmt ist. Infolge der Eingabe an die Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Genehmigungspflicht des o. a. Vorhabens, kommt der Antragsteller der Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde (AZ 2024-0998-BS) nun nach und stellt nachträglich den erforderlichen Bauantrag.

Beantrag wird die Errichtung eines Warenautomaten in Nassau, Römerstraße 10, Flur 58, Flurstück 218.

Der „Snack-Automat“ (ca. 1,875 m x 1,20 m x 1,01 m) wurde vom Antragsteller auf der Freifläche des Grundstückes „Römerstraße 10“ im Bereich zur Lahnstraße aufgestellt.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Stadt Nassau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt (Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung - BauNVO). Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der

Bauaufsichtsbehörde (KV) und den zu beteiligenden Fachbehörden (Lebensmittelüberwachung).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Nassau. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Nassau als erteilt, wenn nicht bis zum 11. Februar 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nassau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines Warenautomaten in Nassau, Römerstraße 10, Flur 58, Flurstück 218 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister